

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXX

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1844.

Vollzugs-Berordnung über Aufstellung der Gemeinde-Voranschläge.

Da die Verordnung vom 24. October 1835, Reggs.-Bl. Nr. 52, durch jene über Führung und Stellung der Gemeinderrechnungen vom 19. November d. J. vielfach einer Abänderung unterworfen werden mußte, so sieht man sich veranlaßt, die erste Verordnung in nachstehender Weise näher zu bestimmen.

Wahl eines Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker.

§. 1.

Ehe zur Aufstellung des Voranschlags in Gemäßheit des §. 132 der Gemeindeordnung geschritten wird, ist die Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vorzunehmen, wenn entweder ein solcher Ausschuss noch nicht besteht, oder die Zeit seiner Wahl abgelaufen ist.

Der Gemeinderath ermittelt nach §. 81 d. der Gemeindeordnung, wie viele Mitglieder zu diesem Ausschusse zu wählen sind. Die Zahl der Mitglieder darf nie weniger als eines, und nie mehr als die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses betragen.

Die Wahl geschieht nach Ziffer IV. der Wahlordnung vom 1. Juni 1832, Reggs.-Bl. Nr. 33, jedoch mit der durch §. 81 d. der Gemeindeordnung geschehenen Abänderung in nachfolgender Weise:

§. 2.

Die Leitung dieser Wahl steht dem Bürgermeister der Gemeinde zu, unter Zuzug des Gemeinde-Rathschreibers als Protokollführer.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung in einer Handlung, und nach relativer Stimmenmehrheit, d. h. Derjenige oder Diejenigen sind als gewählt zu betrachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 3.

Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

§. 4.

Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister ein Verzeichniß sämmtlicher steuerpflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker aus dem Kataster der directen Steuern, von dem Steuerperäquator urkundlich unterzeichnet, zu erheben.

§. 5.

Derselbe hat sofort den Tag der Wahl und die Stunde des Anfangs derselben festzusetzen,

und vierzehn Tage vor der Wahlhandlung sämtliche steuerpflichtige staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker durch ein Umlaufschreiben, welches jedem zur Einsicht durch den Gemeindediener vorzuzeigen ist, zur Wahl einzuladen.

Jeder Pflichtige hat zum Beweis der erhaltenen Benachrichtigung dasselbe zu unterzeichnen.

Auswärtige sind durch Ersuchschreiben an ihre Bürgermeister von dem Tag und der Anfangsstunde der Wahl zu benachrichtigen; die Ersuchschreiben sind von den Steuerpflichtigen in der betreffenden Gemeinde ebenfalls unterzeichnen zu lassen und mit dem Zeugniß des Bürgermeisters über die richtige Eröffnung zurückzusenden, wo sie hergekommen sind.

Alle Bescheinigungen sind zu den Akten zu nehmen.

§. 6.

Statt der Minderjährigen oder Entmündigten, welche in der Gemarkung Steuerkapitalien besitzen, sind ihre Vertreter vorzuladen.

Die Eingeladenen, statt beim Wahlacte persönlich zu erscheinen, können die von ihnen zu unterschreibenden Stimmzettel, welche die Namen der in Vorschlag gebrachten Ausschussmitglieder enthalten müssen, auf den Wahltag einschicken.

Wenn die Erschienenen ihre Stimme schriftlich oder mündlich abgegeben haben, werden die von den Nichterschienenen eingeschickten Stimmzettel eröffnet, sofort die Stimmen ohne Rücksicht, wie viele Wähler solche abgegeben haben, zusammengezählt, und die Namen der durch relative Stimmenmehrheit Gewählten mittelst öffentlichen Anschlags bekannt gemacht.

§. 7.

Wenn bei der Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gar kein Wahlberechtigter seine Stimme abgibt, so ruhen die Rechte, welche das Gesetz diesem Ausschusse zutheilt, und es ist erst nach Umlauf eines Jahrs und zwar nur alsdann wieder eine neue Wahl vorzunehmen, wenn staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker besonders darauf antragen.

§. 8.

Wenn in Städten die staatsbürgerlichen Einwohner von der nach §. 81 d der Gemeindeordnung auf sie und die Ausmärker im Ganzen fallenden Zahl von Ausschussmitgliedern den auf ihre Steuerkapitalien treffenden Theil derselben besonders zu wählen verlangen, so ist diese Wahl zum Voraus vorzunehmen, und erst nach Eröffnung des Ergebnisses auf gleiche Weise zur Wahl der von den Ausmärkern zu wählenden Mitglieder zu schreiten.

§. 9.

Wenigstens acht Tage vor dem zur Berathung des Voranschlages der Gemeindebedürfnisse festgesetzten Tag hat der Bürgermeister die gewählten Abgeordneten, sodann die Verwalter des großherzoglichen Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, und der über mehre Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, sofern solche in der Gemeinde steuerpflichtig sind, von dem Tag und der Anfangsstunde der Berathung in Kenntniß zu setzen und sie dazu einzuladen.

Bestimmung der Social-Lasten.

§. 10.

Ist der Ausschuss der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gewählt, so hat der Gemeinde-

rath mit Zuziehung desselben, so wie des Bürgerausschusses, wo es noch nicht geschehen ist, zu berathen, ob und welche in der Gemeinde vorkommenden Ausgaben nach dem §. 81. e. der Gemeindeordnung als Social-Lasten behandelt und wie sie umgelegt werden sollen.

Ausgaben für Zwecke, welche unmittelbar der ganzen Bürgerschaft, oder der Gemarkungsgenossenschaft, d. i. der Gesamtheit aller Steuerpflichtigen in der Gemarkung, zum Vortheil gereichen, können in keinem Falle als Social-Lasten behandelt werden; und eben so werden diejenigen Ausgaben nicht hierher gerechnet, welche, obgleich sie der Bürgerschaft oder der Gemarkungsgenossenschaft nicht unmittelbar zu gut kommen, denn doch nach den in der Gemeinde bestehenden Kulturarten und andern örtlichen Verhältnissen für die Gesamtheit von solcher Erheblichkeit sind, daß sie wenigstens mittelbar als durch Zwecke der Gesamtheit gefordert sich darstellen, und nicht blos den Vortheil Einzelner bezwecken.

§. 11.

Der Beschluß, welchen der Gemeinderath mit dem Bürgerausschuß und mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker über die Ausschcheidung der Social-Lasten gefaßt hat, wird dem Bezirksamte zur Ertheilung der Staatsgenehmigung, beziehungsweise zur Entscheidung über etwa einander entgegenstehende Anträge vorgelegt.

Die einmal gegebene Bestimmung, ob und welche Ausgaben als Social-Lasten zu behandeln seien, gilt nicht nur für einzelne Jahre, sondern auf unbestimmte Zeit, so lange nicht etwa durch einen Gemeindebeschluß oder durch Anträge des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker im Verlaufe der Zeit eine neue Bestimmung veranlaßt wird.

§. 12.

Auch Ausgaben, welche nach Maßgabe der beiden vorhergehenden §§. 10 und 11 im Allgemeinen als Social-Lasten ausgeschieden sind, können gleichwohl vom Gemeinderath und Bürgerausschuß unter den Voraussetzungen des §. 81 f. der Gemeindeordnung in einzelnen Jahren bei Entwerfung des Voranschlags gleich den eigentlichen Gemeindeausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Jedenfalls können dieselben, wenn sie auch nicht auf die Gemeindekasse übernommen werden, zum Zwecke der einfachern Verwaltung aus der Gemeindekasse vorschußweise bezahlt und von ihr wieder besonders erhoben, somit als durchlaufende Posten in Einnahme und mit gleicher Summe in Ausgabe gestellt werden.

Bestimmung der Auflagen auf den Bürgernutzen.

§. 13.

Wo durch die Gemeindecinkünfte sämmtliche Ausgaben der Gemeinde gedeckt sind, bedarf es, ehe zur Fertigung des Voranschlags geschritten wird, keiner weiteren Erörterungen über Allmendauflagen oder über Vorausbeiträge.

Wo aber die Einkünfte der Gemeinde zur Deckung der Ausgaben derselben nicht hinreichen, ist, bevor zur Aufstellung des Voranschlags geschritten wird, zu ermitteln:

- 1) ob und welche Auflage auf die Bürgernutzungen nach §. 58 und 59 der Gemeindeordnung zu machen sei (§. 14 und 15),

- 2) ob und welche Vorausbeträge nach §. 61 und 62 der Gemeindeordnung auf die Gemeindeglieder und Diejenigen, die nach §. 63 und §. 72 ihnen gleichgestellt sind, umzulegen seien (§. 16 bis 17).

§. 14.

Wenn der Werth der Bürgernutzungen nach ihrem, bei Berechnung der Bürgereinkaufsgelder in Gemäßheit der Verordnung vom 25. April 1833, Regierungsblatt Nr. XVII. Seite 96, angenommenen Anschlag den Betrag von 2 Klaftern Eichenholz und von 1 Morgen Acker oder Wiese übersteigt, so wird vorläufig (§. 24 u. 25) die Hälfte des dieses Maß übersteigenden Betrags der Nutzungen (worunter jedoch die Waide, das Laub- und Streusammeln und das Eichenholz nicht aufzurechnen sind) nach dem nämlichen Anschlag als jährliche Auflage auf die Allmendnutzungen bestimmt.

§. 15.

In den Gemeinden, in welchen zur Bestreitung der durch die ordentlichen Einkünfte und durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Allmendaufgaben nicht gedeckten Ausgaben regelmäßig, oder doch in einzelnen Jahren noch eine Umlage von mehr als 4 fr. vom 100 fl. Steuerkapital erforderlich ist, wird die Gemeindeversammlung oder der größere Ausschuss über die Frage vernommen:

- a) ob auch auf den, nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen sonst frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine Auflage bis zu einem Viertel seines Werthes gemacht, und
- b) ob der gesetzlich sonst nur mit der Hälfte des Werthes zu belegende weitere Theil der Bürgernutzungen mit Dreiviertel seines Werthes belegt werden soll?

Wird diese Frage bejaht, so berechnet der Gemeinderath, wie viel diese weitere Auflage nach dem bei den Bürger-Einkaufsgeldern geltenden Anschlag der Nutzungen betragen könne.

Diese Berechnung, so wie jene, von welcher im §. 14 die Rede ist, legt der Gemeinderath dem Bürgerausschuss und dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vor, und wenn er sich nicht mit der Mehrheit eines jeden dieser beiden Ausschüsse darüber verständigt, so wird die Entscheidung des Bezirksamts eingeholt.

Bestimmung der Vorausbeiträge.

§. 16.

Um zu berechnen, ob und welche Vorausbeiträge nach §. 61 und 62 der Gemeindeordnung auf die Bürger und die ihnen Gleichgestellten fallen, wird aus den Rechnungen der letzten drei Jahre ausgezogen:

- 1) Wie viel der eigentliche Gemeindegeldaufwand (Rubrikenordnung II. C. §. 30 bis 36) nach Abzug
 - a) der auf Verzinsung von Gemeindegeldschulden (Rubrikenordnung §. 36) verwendeten Summe, sowie
 - b) derjenigen unter dem eigentlichen Gemeindegeldaufwand begriffenen Ausgaben, welche durch Kapitalaufnahme bestritten wurden, durchschnittlich betragen hat, welchem Betrage sofort
 - c) dasjenige beizuschlagen ist, was in den nächsten sechs Jahren auf Verzinsung aller Schulden, sowie auf Tilgung der Wirtschaftsschulden jährlich im Durchschnitt ausgegeben werden muß;

2) wie viel der Reinertrag der Gemeinde e i n k ü n f t e, d. h. die Summe der Einnahmen der Rechnungsabtheilung II. A. §. 3 bis 6 nach Abzug der Ausgaben der Rechnungsabtheilung II. A. §. 22 bis 26 betragen hat.

Ist nun durch diesen Reinertrag ein Drittel der nach Ziffer 1 berechneten Summe gedeckt, so sind keine Vorausbeiträge zu erheben; im entgegengesetzten Falle wird der Betrag, welcher bis zur Deckung dieses Drittels noch fehlt, auf die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten nach der ersten Abtheilung des im §. 19 beschriebenen Gemeindefatasters ausge schlagen. Die Zahl der Kreuzer, die es hierbei auf das 100 fl. Steuerkapital trifft, wird sofort als der Vorausbeitrag bestimmt, welcher alljährlich auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten mehr als auf die übrigen Steuerpflichtigen umgelegt wird.

(Beispiel:

I. Der eigentliche Gemeindeaufwand betrug	fl.	fr.	fl.	fr.
in den Jahren 1845	8208	—		
1846	7530	—		
1847	9120	—		
			21858	—

II. Hiervon kommen in Abzug:	fl.	fr.		
a. die hierunter für Schulden-Verzinsung begriffenen				
Beträge: 1845	168	—		
1846	152	—		
1847	130	—		
			450	—

b. die im Jahre 1845 aufgenommenen und in diesem Jahre als zu				
Erbauung eines Leichenhauses verwendeten unter dem 8208 fl. be-				
tragenden eigentlichen Gemeindeaufwand erscheinenden	600	—		
da solche unter den zur Schuldentilgung bestimmten Summen			1050	—
in Aufrechnung gebracht werden.				

Reß 23808 —

Hievon beträgt die Durchschnittsumme 7936 —

III. Der gegenwärtige zu 4 vom Hundert verzinssliche Schuldenstand der Gemeindevirtheft beträgt noch 6000 fl., an welchem in jedem der Jahre 1848 bis mit 1852 — 500 fl. getilgt werden sollen.

Die in diesem Zeitraume auf Schuldenverzinsung zu verwendende Summe berechnet sich also folgendermaßen:

1848. Zins von 6000 fl.	240 fl.
1849. " " 5500 "	220 "
1850. " " 5000 "	200 "
1851. " " 4500 "	180 "
1852. " " 4000 "	160 "
1853. " " 3500 "	140 "

Zusammen . . . 1140 fl.

Durchschnittlich für 1 Jahr. 190 —

Hiezu die oben erwähnten auf Schuldentilgung zu verwendenden. 500 —

Es sind also der obigen Durchschnittssumme beizuschlagen 690 —

Summe . . . 8626 —

	fl.	fr.
Uebertrag	8626	—
IV. Hiervon beträgt ein Drittel (§. 61 G.-D.)	2875	20
V. Die Einkünfte der Gemeinde haben betragen	fl.	fr.
im Jahre 1845	2730	—
1846	2928	—
1847	2824	—
Zusammen	8482	—
VI. Die Lasten der Einkünfte beliefen sich		
im Jahre 1845	520	fl.
1846	630	"
1847	548	"
Zusammen	1698	—
VII. Der Reinertrag der Einkünfte betrug daher in diesen Jahren .	6784	—
oder durchschnittlich für 1 Jahr	—	—
	2261	20
Zur Deckung des oben berechneten Dritttheils des eigentlichen Gemeindeaufwands fehlen mithin	—	—
		614

welche durch Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten aufzubringen sind.
Das Steuerkapital derselben beträgt dermalen 480,000 fl., es trifft also auf 100 fl. ein Vorausbeitrag von 7½ fr.)

§. 17.

Der Gemeinderath stellt mit Zuzug des Bürgerausschusses und des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Berechnung, ob und welche Vorausbeiträge (nämlich wie viel Kreuzer vom 100 fl. Steuerkapital) jeweils zu zahlen seien, auf, und holt dafür die Genehmigung oder, sofern die Anträge des Gemeinderaths und des einen oder andern Ausschusses einander widersprechen, die Entscheidung des Bezirksamts ein.

Bei der auf solche Weise über die Vorausbeiträge getroffenen Bestimmung behält es, wenn gleich in den einzelnen Jahren die Einkünfte und Ausgaben mehr oder weniger, als bei der Berechnung angenommen wurde, betragen, jeweils auf sechs Jahre lang sein Bewenden, sofern nicht die Betheiligten wegen *a u ß e r o r d e n t l i c h e n* Veränderungen in den Gemeindecinkünften oder Ausgaben, oder hinsichtlich des Verhältnisses der Steuerpflichtigen der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten zu den übrigen Steuerkapitalen, auch sonst jeweils im Verlaufe der sechs Jahre eine neue Bestimmung verlangen.

Aufstellung des Gemeinde-Katasters.

§. 18.

Der im §. 64 der Gemeindeordnung genannte Gemeindecataster hat zwei Abtheilungen.

- 1) Die erste derselben enthält die Steuerkapitalen aller Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten, also außer den Steuerkapitalen
 - a) der Gemeindebürger, noch jene

b) der Einsassen und

c) Derjenigen, welche das nach §. 6—8 und §. 55 des Bürgerrechtsgesetzes ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben,

d) die Steuerkapitalien von Erb- und Schupflehen, wenn sie gleich nicht in Händen von Gemeindebürgern sich befinden, nach Abzug des Steuerkapitals vom Kanon — sodann

e) wenn staatsbürgerliche Einwohner in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft treiben, oder ein zur Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, die Steuerkapitalien des Gewerbs oder der Landwirthschaft und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird, — endlich

f) diese nämlichen Steuerkapitalien des Fiskus, der Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten, wenn sie das bürgerliche Gewerbe oder die Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, obgleich ihre Vertreter nicht im Orte ihren Wohnsitz haben.

2) Die zweite Abtheilung des Gemeindekatasters enthält (mit Vorbehalt der im §. 19 bezeichneten Ausnahmen) alle übrigen Steuerkapitalien in der Gemarkung, folglich

a) die Steuerkapitalien der Ausmärker (d. i. Derjenigen, welche weder Bürgerrecht noch Einsassenrecht, noch auch ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben), mit Ausnahme jedoch der denselben gehörigen Erb- oder Schupflehen, und der dem Fiskus, den Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten als Ausmärkern zugehörigen Steuerkapitalien, die sich auf Gegenstände ihres Gewerbs oder ihres Landwirthschaftsbetriebes beziehen; — ferner gehören in diese zweite Abtheilung:

b) die Steuerkapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner, die sich weder auf Gegenstände ihres Gewerbs oder ihrer Landwirthschaft beziehen, noch auch zu Erb- und Schupflehen gehören.

Das Steuerkapital von einem Gewerbe oder von einer Landwirthschaft kommt somit in die erste Abtheilung, wenn es einem staatsbürgerlichen Einwohner oder wenn es dem Fiskus, einer Stiftung oder einer andern öffentlichen Anstalt gehört; es kommt aber in die zweite Abtheilung, wenn es einem andern Ausmärker gehört.

§. 19.

Von dem im vorhergehenden Paragraphen beschriebenen Gemeindekataster bleiben ausgeschlossen:

a. die im §. 73 der Gemeindeordnung aufgeführten Steuerkapitalien;

b. die Betriebskapitalien der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude nach §. 67 der Gemeindeordnung ganz oder theilweise;

c. die Steuerkapitalien der Pfründen von Ortsgeistlichen und Schullehrern, soweit das Pfründeeinkommen nicht die (bei Pfarrern auf 1000 fl. und bei Schullehrern auf 400 fl. erhöhte) Kongrua übersteigt, und soweit von dem die Kongrua übersteigenden Betrag nicht etwa ein Aversum statt der Umlage bezahlt wird.

Gehört zur Pfründe ein Gewerbe oder eine Landwirthschaft, so wird das Steuerkapital, welches nach Abzug der Kongrua im Ganzen übrig bleibt, nach Verhältniß der Steuerkapitalien von den Ge-

genständen des Gewerbs oder der Landwirtschaft zu den übrigen in der Gemarkung befindlichen Steuerkapitalien der Pfründe, zum Theil in die erste und zum Theil in die zweite Abtheilung des Gemeindefatasters eingetragen.

§. 20.

In Gemeinden, in welchen nach §. 16 keine Vorausbeiträge der Gemeindebürger bezahlt werden dürfen, kann von der im §. 18 beschriebenen Theilung des Gemeindefatasters in 2 Abtheilungen Umgang genommen, und es können alle Steuerpflichtigen mit ihren sämtlichen (nach §. 19 vom Kataster nicht ausgeschlossenen) Steuerkapitalien in einer Reihenordnung eingetragen werden.

§. 21.

Der Gemeinderath läßt den Gemeindefataster alljährlich neu fertigen, oder bei nur wenigen Aenderungen jenen des vorigen Jahres bloß berichtigen.

Wenigstens acht Tage vor Aufstellung des Voranschlages wird der Kataster in dem Rathhause oder in einem andern dazu geeigneten Gebäude zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, auch jedem Betheiligten auf Verlangen gegen Gebühr ein Auszug oder eine Abschrift davon mitgetheilt.

Aufstellung der Voranschläge.

§. 22.

Der Voranschlag, welcher nach der Rubrikenordnung der Gemeinderrechnungsinstruction aufzustellen ist, enthält alle in dem betreffenden Jahre nach einem wahrscheinlichen Ueberschlag zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, wobei die Beträge der vorletzten Jahresrechnung zu Grund gelegt werden. Werden Abweichungen von dieser Rechnung nöthig erachtet, so sind die Gründe dazu in dem Voranschlage anzugeben.

Der Voranschlag zerfällt in zwei Abtheilungen, den der Gemeindegewirtschaft und den des Grundstocks. Seine Form bezeichnet das anliegende Muster.

§. 23.

Die Kriegsschulden und die Kirchen- und Schulhausbaukosten bleiben von dem Voranschlag ausgeschlossen und werden nach den bisherigen Gesetzen besonders bestritten. Wo jedoch ausnahmsweise eine Uebernahme auf die Gemeindecasse mit Staatsgenehmigung erfolgt, sind auch diese Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen.

Ebenso bleiben die nach §. 10 und 11 bestimmten Sociallasten, soweit sie nicht aus der Gemeindecasse bestritten werden, von dem Voranschlag ausgeschlossen.

Der Aufwand für Hand- und Fuhrdienste, wo solche nicht unentgeltlich geleistet werden, ist dagegen unter den Gemeindeausgaben in den Voranschlag aufzunehmen.

Es ist übrigens, insbesondere in kleineren Gemeinden, dahin zu wirken, daß ein Gemeindebeschluß erfolge, wornach wenigstens zu kleineren Arbeiten, hinsichtlich deren eine Versteigerung nach

§. 81 der Gemeindeordnung mit unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten verbunden wäre, Naturaldienste (etwa bis zu einer bestimmten Zahl von Tagen) geleistet werden sollen.

Wird in solchen Fällen nur die Leistung bestimmter Natural-Handdienste (und nicht auch der Fuhrdienste) beschlossen, so sind die Zugviehbesitzer statt der Fuhrdienste zu Handdiensten beizuziehen.

§. 24.

Wenn die Einnahmen der Gemeindegewirtschaft die Ausgaben derselben übersteigen, so werden die Allmendaufgaben, wenn deren nach §. 14 und 15 unter den Einnahmen erscheinen, um den zur Bestreitung der Ausgaben nicht erforderlichen Betrag herabgesetzt.

Wenn aber die Einnahmen nicht hinreichen, so wird der fehlende Betrag nach dem §. 64 der Gemeindeordnung auf das gesammte Gewerbe-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital der Gemarzung nach dem ganzen Gemeindefataster (erster und zweiter Abtheilung) umgelegt, insofern nicht nach §. 64 der Gemeindeordnung durch Beschluß von zwei Dritteln der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung ein anderer Umlagsfuß in der Gemeinde eingeführt ist.

Beträgt die Umlage mehr als 4 kr. von 100 fl. Steuerkapital, so wird in denjenigen Gemeinden, in welchen nach §. 15 durch Gemeindebeschluß eine höhere Besteuerung der Bürgernutzungen zugelassen ist, der nach eben diesem §. 15 berechnete höhere Betrag auf diese Nutzungen gelegt, soweit er erforderlich ist, um die Umlage nach dem Steuerkapital auf 4 kr. vom 100 fl. herabzusetzen.

§. 25.

Wenn zur Bestreitung der in den Voranschlag aufgenommenen Grundstocks-Ausgaben die Grundstocks-Einnahmen nicht hinreichen, so wird das sich ergebende Umlagebedürfniß auf die Gemeindeglieder und die ihnen Gleichgestellten umgelegt, wofern nicht nach §. 65 der Gemeindeordnung auch ein Beizug der übrigen Gemeindesteuerpflichtigen stattfindet, in welchem letzterem Falle die Umlage auch hier nach dem gesammten Gewerbe-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital berechnet wird.

§. 26.

Wenn über einen Theil der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben, z. B. wegen Tilgung und Verzinsung der Gemeindegeldschulden (§. 36 der Rechnungs-Anweisung), eine eigene Rechnung geführt wird, so ist das Bedürfniß derselben in den Voranschlag der Gemeindegewirtschaft, beziehungsweise des Grundstocks aufzunehmen, und derselben der erforderliche Betrag aus der Gemeindecasse zuzuweisen. Die Behörden haben Sorge zu tragen, daß der Schuldenstand durch allmähliche Kapitalheimzahlung nach einem bei jeder Gemeinde nach ihren Verhältnissen festzusetzenden Plane vermindert und getilgt werde.

Zeit und Verfahren bei Aufstellung der Voranschläge.

§. 27.

Die Aufstellung des Voranschlags geschieht in dem Monat Juli jeden Jahrs. Der Bürgermeister setzt die Tagfahrt hierzu fest, und läßt wenigstens acht Tage zuvor die schriftlichen Einladungen an diejenigen Stellen und Personen ergehen, welche nach §. 132 der Gemeindeordnung an den Beratungen Antheil zu nehmen haben, und sich von diesen Bescheinigungen hierüber ertheilen, die der Verhandlung beizulegen sind.

§. 28.

Finden bei Berathung des Voranschlages Bemerkungen oder Einwendungen statt, über deren Beseitigung man sich nicht vereinigen konnte, so hat solche der Rathsschreiber in ein Protokoll aufzunehmen, dieses von den Betheiligten unterschreiben zu lassen, und dem nach der Ansicht der Stimmenmehrheit zu fertigenden Voranschlage beizulegen.

§. 29.

Der gefertigte Voranschlag ist acht Tage im Rathhause zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen, und es sind den Letztern auf Verlangen Abschriften davon gegen Gebühr mitzutheilen.

§. 30.

Wer gegen den Voranschlag Einwendungen zu machen hat, die er nicht schon bei der zur Aufstellung des Voranschlages abgehaltenen Tagfahrt zu Protokoll gab, hat diese Einwendungen, noch ehe die Einsendung des Voranschlages an das Amtsrevisorat nach Maafgabe des folgenden Paragraphen erfolgt, dem Gemeinderath schriftlich zu übergeben, damit dieser sie sammt seiner Erwiderung darauf mit dem Voranschlag an das Amtsrevisorat einsende.

§. 31.

Der Voranschlag mit seinen Beilagen muß nach geschehener Auflegung im Rathhause dem Amtsrevisorat in Urschrift sammt einer Abschrift übergeben werden, welches denselben prüft und die Urschrift binnen acht Tagen mit gutächtlichem Antrag dem Bezirksamte zur Genehmigung vorlegt.

Das Amt, das diesen Gegenstand nach aller Möglichkeit zu beschleunigen hat, genehmigt, berichtigt oder verwirft den Voranschlag, fügt seinem Beschlusse unter Bezug auf die vorgebrachten Einwendungen die Gründe der Entscheidung bei, läßt den Voranschlag dem Gemeinderath zum Vollzuge zugehen und setzt das Amtsrevisorat davon in Kenntniß. Die amtliche Entscheidung ist dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Ausmärker, und den in §. 9 genannten Verwaltern, sowie Jedem, welcher gegen den Voranschlag Einwendungen erhoben hat, gegen Bescheinigung besonders zu verkünden.

§. 32.

Der Gemeinderath hat sofort, nach Anleitung der amtlichen Genehmigung oder Entscheidung den Voranschlag zu berichtigen, beziehungsweise zu vollziehen, indem derselbe die Umlagsregister darnach fertigen läßt und mit deren Zustellung an den Gemeinderedner den Einzug der Beiträge anordnet.

§. 33.

Das auf den Grund des Voranschlages gefertigte Umlageregister ist sofort gegen jeden Steuerpflichtigen vollzugsreif, und nur demjenigen, der gegen Bestimmungen des Voranschlages rechtzeitig (§. 30) Einwendungen erhoben hat, welche vom Amt bei Bestätigung desselben nicht beachtet wurden, steht hiergegen, so wie allen Betheiligten alsdann die Berufung an die Kreisregierung mit aufschiebender Wirkung zu, wenn und in so weit das Amt den von der Stimmenmehrheit gefertigten Voranschlag (§. 31) abgeändert hat. Rücksichtlich des nicht abgeänderten Betrags wird auch im letztern Fall, wenn Berufung eingelegt ist, der Voranschlag vollzugsreif.

§. 34.

Die Behauptung, daß dem Einen oder dem Andern wegen unter den Gemeindeausgaben begriffenen Schulden für Lasten, die er schon getragen hat, oder wegen Prozeßkosten in Prozessen, die er selbst gegen die Gemeinde führte, nach §. 60 der Gemeindeordnung ein Guthaben an die

Gemeinde zur Wettſchlagung an ſeiner Umlageſchuldigkeit gutzuſchreiben ſei, kann ihn, wenn über dieſes Guthaben Streit entſteht, von der einſtweiligen Zahlung ſeiner Umlageſchuldigkeit nicht befreien, und erſt wenn über das Guthaben in letzter Inſtanz erkannt iſt, tritt die Wettſchlagung mit den ferneren Umlagebeträgen ein.

§. 35.

Der Gemeinderechner oder der mit der Führung des Hauptbuchs beauftragte Rechnungsverſtändige hat die im Voranſchlag für die einzelnen Rubriken aufgenommenen Beträge unter denſelben Rubriken innerhalb Linie in dem Hauptbuche, und beim Abſchlusse des Hauptbuchs das Rechnungsergebniß deſſelben in Spalte 4 des Voranſchlags und, wenn Ueberſchreitungen vorhanden ſind auch dieſe in Spalte 5 einzutragen.

Besondere Vorſchriften für Gemeinden, die aus mehreren Orten zuſammengeſetzt ſind.

§. 36.

Bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten zuſammengeſetzt ſind, wird der Voranſchlag auf dieſelbe Weiſe wie bei andern Gemeinden gefertigt.

Wenn jedoch einzelne Orte noch eigene, den gemeinſchaftlichen Verband nicht berührende Einkünfte oder Ausgaben haben, ſo werden in den Voranſchlag der Gemeinde nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufgenommen, welche die ganze Gemeinde, die Geſamtheit der Orte berühren, ſofern nicht die einzelnen Orte über die Einverfung, beziehungsweiſe Ausgleichung, ihrer beſondern Einkünfte und Ausgaben miteinander übereinkommen. (Gemeindeordnung §. 144 und 145.)

Es wird hierbei der durch die Gemeindecinkünfte und Almendenauslagen der Geſamtgemeinde nicht gedeckte Theil ihrer Ausgaben unter die einzelnen Orte nach dem beſondern Beitragsverhältniſſe, welches ein für allemal feſtgeſetzt iſt, oder noch feſtgeſetzt wird, vertheilt. (Gemeindeordnung §. 150.)

§. 37.

Iſt ein ſolches Beitragsverhältniß der einzelnen Orte nicht feſtgeſetzt, ſo wird nach Vorſchrift der §§. 16 und 17 hiñſichtlich der Einkünfte und Ausgaben der Geſamtgemeinde berechnet, ob und welche Vorausbeiträge auf das 100 fl. Steuerkapital der Gemeindegürger und der ihnen Gleichgeſtellten fallen, und dieſe Vorausbeiträge, ſowie die zur Deckung der übrigen Ausgaben erforderlichen Umlagen nach dem ganzen Gemeindefataſter werden von den Steuerpflichtigen derjenigen Orte, die keine eigenen Einkünfte od. r Ausgaben haben, erhoben, wogegen denjenigen Orten, welche noch eigene Einkünfte oder Ausgaben haben, ihr Betreffniß, ſowohl an den Vorausbeiträgen, als an den übrigen noch ungedeckten Ausgaben der Geſamtgemeinde, in einer Summe zugetheilt, und von denſelben mit den übrigen Ortsausgaben in den beſondern Ortsvoranſchlägen aufgenommen werden.

Bei dieſen beſondern Ortsvoranſchlägen kommen alſdann hiñſichtlich aller Einkünfte und Ausgaben eines Ortes die nämlichen Grundſätze zur Anwendung, wie bei den nur aus einem Ort beſtehenden Gemeinden überhaupt.

Die Verordnungen vom 24 October 1835, Reggß.-Bltt. Nr. 52 und vom 20. October 1837 Reggß.-Bltt. Nr. 42 ſind aufgehoben.

Die Voranſchläge für das Rechnungsjahr 1845 ſind ſogleich aufzuſtellen.

Carlsruhe, den 29. November 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Amt Gemeinde

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben

A) der Gemeindegewirtschaft, B) des Grundstocks

für das Jahr 1845.

Bemerkungen.

Die Zahl der in der hiesigen Gemeinde dermal anwesenden Einwohner beträgt:

Gemeindegewirtschaft	778
staatsbürgerliche Einwohner mit bürgerlichen Gewerben	10
" " mit Landwirtschaft	5
	793
andere staatsbürgerliche Einwohner	10
	803
Zusammen	803

Das Steuerkapital beträgt nach dem Gemeindegewirtschaftskataster im Ganzen 2,005,000 fl.

Hierunter sind begriffen:

Erste Abtheilung.

Die Steuerkapitalien der Gemeindegewirtschaft, Einfassen und Derjenigen, die ihr Gemeindegewirtschaftsrecht noch nicht angetreten haben	1,750,000 fl.
Die Steuerkapitalien von staatsbürgerlichen Einwohnern in Bezug auf Gegenstände ihres Gewerbes und ihrer Landwirtschaft	110,000 "
Die Steuerkapitalien vom Fiskus, von Stiftungen und andern Staatsanstalten in Bezug auf Gegenstände ihres Gewerbes und ihrer Landwirtschaft	25,000 "
Die Steuerkapitalien von Erb- und Schupflehen, welche staatsbürgerlichen Einwohnern oder Ausmärkern gehören, nach Abzug des Kanons	7,000 "
	1,892,000 fl.

Zweite Abtheilung.

Die Steuerkapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner, des Fiskus, der Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten, so weit sie sich nicht auf die Landwirtschaft und Gewerbe beziehen	48,000 "
Die Steuerkapitalien der übrigen Ausmärker und jene der staatsbürgerlichen Einwohner, die weder Landwirtschaft noch Gewerbe treiben	65,000 "
	2,005,000 fl.

Verhandelt N. N. den 1. Juli 18 . . .

vor
dem Gemeinderath,
Bürgerausschuß,
Gemeinde-Verrechner
und
den weiter anwesenden, am Ende dieser Ver-
handlung unterschriebenen Personen.

Es wurde von dem Bürgermeister der heutige Tag zur
Aufstellung des neuen Voranschlages für das Rechnungs-
jahr 1846 bestimmt, und hierzu nicht nur der Gemein-
derath, Bürgerausschuß und Gemeindeverrechner eingeladen,
sondern davon auch durch Schreiben vom ten
18 . . die großherzogliche Domänen-
verwaltung zu N. N., die Renteverwaltung der Stan-
desherrschaft zu N. N.

u. s. w.

sodann
der Bürgermeister der benachbarten Gemeinde N. N. zu
Eröffnung an die Abgeordneten der hierher steuerpflichtigen
Ausmärker,

und

die Abgeordneten der hiesigen staatsbürgerlichen Einwohner
benachrichtigt, und dieselben zur Anwesenheit bei der heu-
tigen Verhandlung eingeladen, worüber die erhaltenen
Bescheinigungen hier beiliegen.

Man schritt nunmehr zur Aufstellung des Voranschlages
selbst und zwar:

A. Voranschlag für die Gemeindegewirtschaft.

1.	2.	3.	4.	5.			
S. der Anordnungs- fugung.	Einnahmen.	Voranschlag für 1846.		Rechnungs- ergebnis von 1846. (Soll.)		Der Voran- schlag ist also überschritten um:	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	I. Von früheren Jahren.						
1.	Kassenvorrath	400	—	400	—	—	—
2.	Rückstände	1,000	—	1,000	—	—	—
	II. Laufende Einnahmen.						
	A. Einkünfte.						
3.	Ertrag von Gebäuden und Liegenschaften:						
	a. von Gebäuden und Gewerbs- einrichtungen: Ertrag von der Ziegelhütte, nach dem unterm 4. October 1844 erneuerten Pacht	320	—	320	—	—	—
	b. von Aekern: Pachtzins nach vorletzter Rechnung . ic. ic.	450	—	450	—	—	—
4.	Ertrag aus Berechtigungen und Anstalten:						
	a. von Bürgerrecht-Antritts- ic. Geldern, Durch- schnitt der Jahre 1841/44	60	—	65	—	5	—
	ic. ic.						
	Summe der Einnahmen für die Gemeindegewirtschaft .	15,350	—	15,400	—	50	—
	Ausgaben.						
21.	I. Rückstände	100	—	100	—	—	—
	II. Laufende Ausgaben.						
	A. Lasten der Einkünfte.						
22.	Lasten des Ertrags von Gebäuden und Liegenschaften:						
	a. von Gebäuden und Gewerbs- einrichtungen: Staats- steuern und Brandversicherungsbeiträgen von der Ziegelhütte nach vorletzter Rechnung 20 fl.						
	Gewöhnliche Bauunterhaltung Durchschnitt von 1841/44 22 "	42	—	46	—	4	—
	ic. ic.						
	Zu Ergänzung des Grundstocks nach der Abrechnung mit demselben vom vorigen Jahr sind hier beizuschlagen .	160	—		—		
	Summe der Ausgaben für die Gemeindegewirtschaft .	18,000	—	17,950	—	110	—

Die Ausgabe-Summe beträgt also 18,000 fl.
 die Einnahme-Summe aber nur 15,350 "
 es sind also noch 2,650 "

durch Umlagen auf die gesammten Steuerkapitalien nach dem Gemeindefataster zu decken, wornach es, da der Gemeindefataster 2,005,000 fl. Steuerkapitalien enthält, 8 fr. auf das 100 fl. Steuerkapital trifft, und wobei sich, da diese 8 fr. vom 100 fl. Steuerkapital 2,673 fl. 20 fr. ausmachen, ein Ueberschuß von 23 fl. 20 fr. ergibt.

Da jedoch nach einem Gemeindebeschlusse vom 1835 die Aufmendauslagen nach dem §. 59 der Gemeindeordnung bis auf Dreiviertel des Nutzungswerthes erhöht, und was den Freitheil betrifft, eine Auflage von Einviertel des Nutzungswerthes darauf gelegt werden kann, und diese Auflagen beziehungsweise Erhöhungen derselben 986 "
 betragen, so bleiben nur noch 1,664 fl.
 durch Umlagen zu decken übrig, wornach es auf 100 fl. Steuerkapital 5 fr. trifft.

B. Voranschlag für den Grundstock.

1. 2. 3. 4. 5.

§. der Rubrik- benennung.	Einnahmen.		Voranschlag für 1846.		Rechnungsergebniß von 1846. (Soll.)		Der Voranschlag ist also überschritten um:		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
14. Erlös von zum Ertrag bestimmten Liegenschaften	400	—	450	—	50	—			
17. Betrifft die zum Verkauf bestimmte Waldparzelle Gaisbach.									
17. Heimzuzahlende Grundstockskapitalien	500	—	500	—	—	—			
19. Einkaufsgelder:									
a. für das Bürgerrecht Durchschnitt der Jahre	100	—	90	—	—	—			
b. für den Bürgergenuß 1841/44.	40	—	45	—	5	—			
c. c.	2,260	—	2,300	—	40	—			
Hiezu kommen die von der Gemeindevirtschaft laut Abrechnung vom vorigen Jahr (Rechn. Seite 50) zu ersehenden									
Summe der Grundstocks-Einnahmen	160	—	—	—	—	—			
	2,420	—	—	—	—	—			
Ausgaben.									
39. Auf Anschaffung zum Ertrag bestimmter Liegenschaften, Gebäude und Berechtigungen	1,000	—	900	—	—	—			
Dieser Betrag soll zum Erwerb von Gütern verwendet werden.									
42. Abzutragende Grundstockskapitalien	1,720	—	1,800	—	80	—			
Die Summe der Grundstocks-Ausgaben beträgt hiernach	2,720	—	2,700	—	80	—			
Die Summe der Grundstocks-Einnahme hingegen nur	2,420	—	—	—	—	—			
es sind also noch	300	—	—	—	—	—			

durch Umlagen auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten aufzubringen.
 Das Steuerkapital derselben beträgt nach dem Gemeindefataster Abtheilung I. 300,000 fl.
 es fallen daher auf 100 fl. desselben 6 fr.

Der Gemeinderath: Die Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker:
 Der Gemeindecerner: Die Verwalter des Domänenfiskus c. c.
 Rathschreiber:

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, dem Professor von Schwanthaler in München das Commandeurkreuz, und dem Inspector der königlichen Erzieherei daselbst, Ferdinand Miller, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Kähler zu Sandhofen, in Anerkennung seiner mehr als 24jährigen ausgezeichneten Dienstsührung, bei Gelegenheit seiner zum vierten Mal stattgehabten Verpflichtung als Bürgermeister, die kleinere goldene Civilverdienstmedaille, sodann

dem Matrosen Carl Kohlschmidt von Mannheim, als Belohnung für sein muthvolles Benehmen durch Rettung von 4 Personen vom Ertrinken im Rhein, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen allergnädigst geruht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, den bisher pensionirten geheimen Rath zweiter Classe, Kettig in Freiburg, unter Beibehaltung seines Ranges, zum Director im Ministerium des Innern zu ernennen;

den geheimen Referendar von Sulat seiner Dienste beim Ministerium des Innern zu entheben und denselben, mit Vorbehalt weiterer Verwendung, einstweilen in Gnaden in den Ruhestand zu versetzen;

den Hofgerichtsrath Karl Freiherrn von Stockhorn in Rastatt und den Regierungsrath Weigel in Mannheim zu Ministerialräthen beim Ministerium des Innern zu ernennen;

den Director der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues Franz Joseph Kochlich seiner Dienstleistungen bei dieser Stelle zu entbinden und denselben in Gnaden in den Ruhestand zu versetzen;

den bisherigen Ministerialrath im Ministerium des Innern, Adolph Freiherrn von Marschall unter Enthebung seiner bisherigen Functionen bei diesem Ministerium und unter Beförderung zum geheimen Rath dritter Classe, zum Director der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues;

den Stadtdirector geheimen Rath von Vogel in Heidelberg zum Director der Regierung des Seckreises;

den vorsitzenden Rath bei der Regierung des Unterrheinkreises Regierungsrath Wallau zum geheimen Regierungsrath;

den Hofgerichtsrath Haas in Rastatt zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen;

den Kirchenräthen Dr. Umbreit und Dr. Ullmann an der Universität Heidelberg den Character als geheime Kirchenräthe, und

dem Professor Dr. Lewald und dem Director des evangelisch-protestantischen Prediger-Seminars Professor Dr. Rothe zu Heidelberg den Character als Kirchenräthe zu ertheilen.